

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 74 (1996)
Heft: 3

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

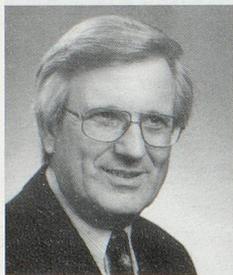
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

10. AHV-Revision:

Erziehungsgutschriften bei ausserordentlicher AHV-Rente/EL und bei Vermögen

Als vor zwei Jahren Erziehungsgutschriften für Geschiedene eingeführt wurden, hoffte ich, dass auch ich eine höhere AHV-Rente erhalte. Doch teilte mir die AHV-Stelle mit, dass ich keinen Anspruch auf Erziehungsgutschriften hätte, da ich nichts einbezahlt hätte. Ich besitze ein Haus, auf welchem nur noch eine Hypothek von 200 000 Franken lastet.

Wenn Sie keine eigenen Beiträge an die AHV geleistet haben, beziehen Sie heute offenbar eine sogenannte «ausserordentliche AHV-Rente». Diese entspricht der vollen minimalen Einzelrente. Unter diesen Umständen kann Ihnen Ihre Ausgleichskasse

heute tatsächlich keine Erziehungsgutschriften anrechnen.

Ob nach der 10. AHV-Revision ab 1997 entsprechende Gutschriften angerechnet werden können, hängt von vielen Faktoren ab und kann im Rahmen des Ratgebers nicht näher beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, sich im Herbst 1996 direkt an Ihre Ausgleichskasse zu wenden, um die Ihnen ab 1997 zustehende Rente aufgrund der neuen Detailvorschriften verbindlich festlegen zu lassen.

Aufgrund des Wertes Ihres relativ wenig belasteten Hauses scheint ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen heute nicht in Frage zu kommen. Wenn Ihr Einkommen für einen angemessenen Lebensunterhalt nicht ausreicht, müssen Sie vorerst Ihr eigenes Vermögen einsetzen (z.B. durch schrittweise Erhöhung der Hypothek), wie dies andere Versicherte durch gestaffelten Verkauf von Wertpapieren oder schrittweisen Einsatz persönlicher Sparguthaben auch tun müssen. Wenn sich das Vermögen entsprechend vermindert hat, entsteht schrittweise ein EL-Anspruch. Gerne weise ich darauf hin, dass ein EL-Anspruch auch bei Vermögen über dem Freibetrag (40 000 Franken für Ehepaare, 25 000 Franken für Alleinstehende) in Frage kommt.

Wenn Sie nur über die im Brief erwähnte AHV-Rente als Einkommen verfügen, empfehle ich, eine EL-Anmeldung einzureichen, wenn durch die für den Lebensunterhalt nötigen schrittweisen Erhöhung der Hypothek der unbelastete Wert Ihres Hauses auf etwa 100 000 Franken gesunken ist. Damit lässt sich verbindlich feststellen, ab wann tatsächlich ein EL-Anspruch entstehen kann. Wenn Ihnen, beispielsweise wegen hoher Pfl-

ge- oder Heimkosten, vorher zusätzlicher Aufwand entsteht, müsste der EL-Anspruch schon früher abgeklärt werden.

Solange Sie Ihr Vermögen zur Deckung eines angemessenen Lebensunterhaltes beanspruchen, liegt kein unzulässiger Vermögensverzicht vor, der bei der EL-Berechnung aufgerechnet werden müsste. Vielmehr setzen Sie damit die «3. Säule», d.h. Ihre persönliche Vorsorge, sinnvoll ein. Eine Aufrechnung von Vermögen müsste insbesondere dann erfolgen, wenn Sie Ihre Mittel ohne entsprechenden Gegenwert und ohne Rechtspflicht veräussert hätten.

10. AHV-Revision:

AHV-Rente und Splitting

Ich bin Witwer und habe damit gerechnet, dass ich beim Eintritt ins AHV-Alter eine volle AHV-Rente beziehen kann. Werden nach der 10. AHV-Revision nun wegen des Splittings die einbezahlten Beträge halbiert? Dann käme ich wohl nicht mehr auf eine Maximalrente von 1940 Franken pro Monat? Welchen Betrag benötigt man, um das Maximum zu erhalten?

Das Splitting kommt grundsätzlich nur, wenn beide verheirateten Ehegatten rentenberechtigt sind, zur Anwendung. Damit sind Ihre Befürchtungen unbegründet. Ihre Rente wird nach den heute geltenden Vorschriften berechnet.

Im weiteren ist zu beachten, dass die 10. AHV-Revision auf 1997 in Kraft tritt. Eine generelle Umstellung der bei Inkrafttreten der 10. AHV-Revision bereits laufenden Renten ist erst auf das Jahr 2001 hin vorgesehen, wobei auf jeden Fall beitragsmässig der Besitzstand gewahrt bleibt. Vor dem Jahr 2001

werden laufende Renten nur bei Mutationen oder in ganz besonderen Fällen auf Gesuch hin nach den neuen Vorschriften berechnet.

10. AHV-Revision:

Ab wann hat man Anspruch auf Erziehungsgutschriften?

Da wir noch keine Maximalrente beziehen, nehme ich an, dass ich ab 1997 Anspruch habe auf Erziehungsgutschriften.

Grundsätzlich werden die vor 1997 laufenden Renten der AHV/IV von der 10. AHV-Revision bis 2001 nicht generell betroffen. Eine allgemeine Umrechnung der laufenden Renten nach den neuen Vorschriften erfolgt von Amtes wegen erst auf 2001 hin. Vorgängig werden solche Renten nur bei Mutationen oder auf Gesuch hin in besonderen Fällen dem neuen Recht unterstellt. Ihre Ausgleichskasse kann im Rahmen der 10. AHV-Revision die Ihnen und Ihrem Mann zustehende Ehepaar-Rente unter Anrechnung von Erziehungsgutschriften auf Gesuch hin mit Wirkung ab 1997 neu berechnen. Ein solches Gesuch ist insbesondere allen Versicherten zu empfehlen, die keine maximale Rente der AHV oder IV beziehen. Gesuche um Neuberechnung von laufenden Renten sind frühestens im Herbst 1996 bei der Ausgleichskasse, welche die Renten ausbezahlt, einzureichen.

Kantonale Zusatzleistungen zu AHV/IV

In welchen Kantonen gibt es neben den normalen Ergänzungsleistungen noch andere Zusatzleistungen?

Aufgrund meiner Erkundigungen ist dies in folgenden Kantonen möglich:

MAZDAZNAN

Telefon 01/383 20 22

Das sind die berühmten, meditativen Bewegungen mit bewusstem Atmen zum längeren Jungsein, eine bei uns vergessene, heute wieder hochaktuelle Therapie in harmonischer Atmosphäre.

Verlangen Sie das Detailprogramm bei: Rosmarie Fröhlicher, Seefeldstrasse 102, 8008 Zürich

6 Lektionen vormittags, beginnend am 21. März.

- Appenzell-Innerrhoden: für Lebensbedarf in Pflegeheim und Klinik
- Basel-Stadt: allgemein höhere Grenzen; Pflegebeihilfe für Spital und Heim
- Genf: garantiertes Mindesteinkommen
- St. Gallen: zusätzliche EL-Quoten; Miete; persönliche Auslagen zu Hause
- Wallis: höhere Einkommensgrenze für Alleinstehende
- Zürich: höhere Einkommensgrenzen
- Zug: höhere Mieten; allgemeiner Lebensbedarf; Krankheitskosten

Besondere Voraussetzung ist im Kanton St. Gallen der Bezug einer ordentlichen EL, während der Anspruch in den übrigen Kantonen von einer (unterschiedlich langen) Karenzfrist bzw. Mindestwohnsitzdauer abhängt.

Anmeldung und Durchführung sind in Anlehnung an die EL geregelt. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung und den AHV-Zweigstellen.

Im übrigen entspricht diese allgemeine Übersicht dem aktuellen Stand der kantonalen Gesetzgebung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Sicherheit

Nicht tagelang hilflos daliegen

Ich (76) habe ein Problem, welches mir Kopfzerbrechen bereitet: Kürzlich erwachte ich in der Nacht, das Herz machte mir zu schaffen, es war mir sterbenselend. Da fragte ich mich, was geschehen würde, wenn ich sterbe. Ich lebe allein in einer Wohnung in einem gutgebauten älteren Haus, welches überhaupt nicht ringhörig ist. Hört man also nichts, heisst das nicht, dass

man nicht munter und vergnügt in seiner Wohnung ist. Meine Bekannten sind grösstenteils verheiratet, haben Kinder, Grosskinder. Sie sind es gewohnt, dass ihre Telefonanrufe oft nicht abgenommen werden, da ich noch sehr aktiv und öfters ausser Haus bin. Verwandte sind ausser einem entfernt lebenden Cousin leider keine mehr da. Zwei kinderreiche Familien sind in kürzester Zeit zusammengeschrumpft, ich blieb allein übrig! Sorgen würde sich also niemand machen, wenn man längere Zeit nichts mehr von mir hört.

Vor dem Gedanken, tagelang hilflos dazuliegen und später zu verserbeln und zu vermodern, graut mir. Ich frage mich, ob es eine Möglichkeit gibt, dass man zu einer bestimmten Zeit angerufen wird oder dass man anruft. Dazu möchte ich aber bemerken, dass es nichts brachte, als meine Freundin mich einige Male telefonisch nicht erreichte und alles in Bewegung setzte, um mich zu suchen. (Ich war einfach nicht zu Hause!) Nun nimmt niemand mehr meine Freundin ernst, wenn sie mich wieder einmal sucht ... Wissen Sie mir einen Rat?

Das von Ihnen geschilderte Problem ist etwas, was sehr viele ältere Menschen beschäftigt. Wie Sie richtig bemerken, ist die Absicherung durch eine Telefonkette nur bedingt eine Garantie, dass Sie in einer solchen Situation rechtzeitig gefunden werden. Natürlich ist es immer gut, so viele Bekannte wie möglich über ihre Bedenken zu informieren und mit ihnen darüber zu reden. Heutzutage gibt es aber auch eine Reihe von einfachen, technischen Installationen, um das Problem zu lösen. Man kann verschiedene recht günstige Tele-Alarm-Systeme mieten, die im Falle einer akuten Erkrankung oder eines Unfalles gute

NUR DIE NATUR HAT DIESE KRAFT!



Ferien einmal anders. Ferien im Trend unserer Zeit. Ferien als aktive, natürliche Gesundheitsvorsorge in jedem Alter.

Sie geniessen tagtäglich die Kraft unserer natürlich warmen Therme. Lassen Sie sich von uns als Feriengast gastronomisch und kulinarisch verwöhnen.



THERMALEKURORT
Betriebe der Thermalquelle AG:

Kurhotel****
Turmhotel/Turmpavillon****
Turmappartements
5330 Zurzach
Telefon 056/249 24 40
Telefax 056/249 24 44

COUPON: «Ferien einmal anders!» - das interessiert uns.

Name/Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Bitte einsenden an: Hotels der Thermalquelle AG · 5330 Zurzach

D Lacher-Dumas

ZL 3/96



Dienste leisten. Die Beratungsstellen der Pro Senectute (Adressen in diesem Heft) und die SAHB, Schweiz. Hilfsmittelberatung für Behinderte und Betagte (01/833 20 20) geben Ihnen gerne Auskunft. Beim Tele-Alarm sind zwei verschiedene Systeme zu unterscheiden: Einmal jenes, bei dem Sie am Handgelenk oder um den Hals einen kleinen Sender tragen, den Sie im Notfall auslösen. Der Alarm wird dann entweder bei einer angeschlossenen Alarmzentrale registriert oder bei Adressen, die Sie angegeben haben. Das andere System eignet sich vor allem dann, wenn Sie kaum mehr die Wohnung verlassen. An einer Tür in Ihrer Wohnung (WC/Küche) wird ein Sensor installiert, der den Alarm übers Telefon auslöst, wenn die Türe nach einem bestimmten Zeitintervall nicht mehr bewegt wird.

Claude Chatelain

Recht

Pflichtteilsrechte der Kinder verletzt?

Meine Frau und ich haben gegenseitig ein Testament gemacht, das dem überlebenden Ehegatten die ganze Hinterlassenschaft zufallen lässt. Die Kinder sollen das Erbe erst antreten können, wenn beide Ehegatten gestorben sind. Besteht nun beim Tode eines Ehegatten eine Erbengemeinschaft? Können die Kinder von Gesetzes we-

gen die Teilung verlangen, oder müssen sie warten, bis beide Ehegatten gestorben sind?

Die beidseitigen Testamente mit der Einsetzung des überlebenden Ehegatten als Alleinerbe verletzen die Pflichtteilsrechte der Kinder. Die Kinder könnten somit durch Herabsetzungsklage die Ausrichtung ihrer Pflichtteile verlangen.

Doch, je nach dem, wie sich Ihr Erbe zusammensetzt, können Sie und Ihre Frau durch Abschluss eines Ehevertrages, der von einem Notar zu beurkunden ist, zum gewünschten Ergebnis gelangen, dass das Erbe den Kindern erst nach dem Ableben beider Ehegatten zugeht. Ich empfehle Ihnen, sich beim Notariat beraten zu lassen.

Ohne den Abschluss eines Ehevertrages wäre es möglich, im Testament dem überlebenden Ehegatten die Nutznutzung am Erbteil der Kinder einzuräumen. Dies wäre rechtlich zulässig.

Erbverzicht zugunsten des überlebenden Ehegatten

Wir haben 1959 beim Notar einen Ehevertrag abgeschlossen. 1984 liessen wir diesen notariell aufheben und durch einen anderen ersetzen. Die Texte der beiden Verträge wurden vor dem Inkrafttreten des neuen Eherechts verfasst. Können wir trotzdem davon ausgehen, dass unser Wille, die Teilung unseres dereinstigen Nachlasses erst nach dem Ableben des zweitversterbenden Ehegatten zu vollzie-

hen, unanfechtbar bleibt. Müssen allenfalls die Quoten 3/16 respektive 13/16 geändert werden? Nach 40 Ehejahren kann ich mir eine Wiederverheiratung eines überlebenden Ehegatten kaum mehr vorstellen. Wäre eine Änderung von diesbezüglichen Klauseln empfehlenswert?

Der Ehevertrag aus dem Jahre 1959, worin Sie den (altrechtlichen) ordentlichen Güterstand der Güterverbindung beibehielten und den Vorschlag an den überlebenden Ehegatten zuwies, ist heute noch gültig. Gemäss den übergangsrechtlichen Bestimmungen behalten Eheverträge in Anwendung des alten Rechts ihre Gültigkeit auch unter der Geltung des neuen Rechts. Sie müssen also diesbezüglich nichts vorkehren.

Der Erbvertrag von 1984 wirft nach der Lehre keine übergangsrechtliche, jedoch materiellrechtliche Fragen auf. Nämlich, ob der Erbvertrag, der sicherlich mit der altrechtlichen Bestimmung von Art. 473 ZGB in Einklang stand, mit der gleichnamigen neurechtlichen Bestimmung in Widerspruch steht. Bei der Einführung des neuen Art. 473 ZGB entstand eine breite juristische Debatte zur Frage, ob die verfügbare Quote, d.h. der Erbanteil, der neben dem Nutznutzungsanteil zu Eigentum zugewiesen werden kann, 1/8, 2/8 oder 3/8 des Nachlassvermögens beträgt. Diese Streitfrage wurde von der Rechtsprechung noch nicht gelöst. Die überwiegende Lehre ist der Auffassung, dass die verfügbare Quote 1/8 beträgt. In diesem Sinne könnte der Erbvertrag den neuen Art. 473 ZGB verletzen. Diese Problematik dürfte aber in Ihrem Fall kaum von wesentlicher Bedeutung sein, nicht nur weil die Differenz bloss 1/16 beträgt, sondern

Für die Zeitlupe ist es aufgrund der vielen verschiedenen kantonalen steuerrechtlichen Ordnungen nicht möglich, steuerrechtliche Anfragen zu beantworten.

Empfehlenswert ist die Einholung einer Auskunft der Kantonalen Steuerverwaltung.

Redaktion Zeitlupe

auch weil, wie ich Ihrem beilegenden Ehevertrag entnehme, in den Nachlass aufgrund der Vorschlagszuweisung an den überlebenden Ehegatten durch den Ehevertrag nur das Eigengut des verstorbenen Ehegatten gelangt.

Die Klauseln betreffend der Wiederverheiratung kämen nur im Falle der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten zur Anwendung und dürften, wovon Sie ja ausgehen, totus Buchstabe bleiben. In diesem Sinne dürfte eine Aufhebung dieser Klauseln nicht nötig sein.

Was ist ein Beistand, was ein Vormund?

Was versteht man unter Beistand und was unter Vormund? Kann ein Beistand über das Bankkonto einer ihm anvertrauten Person verfügen oder dieses sperren? Kann er den AHV-Ausweis wegnehmen oder die Renten selbst einziehen, Briefe und Schriftenordner wegnehmen?

Neben der Vormundschaftsbehörde und der Aufsichtsbehörde kennt das Vormundschaftsrecht drei vormundschaftliche Organe, nämlich den Vormund, den Beirat und den Beistand.

Der Vormund hat die gesamten persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen des Bevormundeten zu

Fitness - im Alter erst recht

Dass körperliche Fitness gerade im Alter die Lebensqualität entscheidend heben und verlängern kann, ist keine neue Erkenntnis. In unserem traumhaften Open-Air-Fitnesscenter können Sie schon ab Fr. 695.- (netto) jährlich einen wesentlichen Beitrag an Ihr Wohlbefinden leisten. Dies wird zudem honoriert von den meisten Krankenkassen, die einen Beitrag bis Fr. 500.- pro Jahr leisten. Wir informieren Sie gerne und würden uns freuen, wenn Sie unverbindlich bei uns hereinschauen oder ein kostenloses Probetraining absolvieren würden (Telefon 820 03 11).

SPORT-FITNESS-CENTER SCHUMACHER, Am Stadtrand 46, 8600 Dübendorf